

Bürokratielasten im Gastgewerbe

I. Einleitung

1. Problembeschreibung

In einer früheren DEHOGA-Umfrage in Baden-Württemberg äußerten sich fast 1.500 Mitgliedsbetriebe u.a. zum Thema Bürokratielasten im Gastgewerbe. Demnach verbringen die Betriebe durchschnittlich 12,2 Stunden pro Woche nur mit der Erfüllung der ihnen auferlegten bürokratischen Belastungen. Gerade in kleineren und mittleren Betrieben ist der dafür erbrachte zeitliche Aufwand für die Ermittlung der geltenden Normen und die Erfüllung sehr hoch und fehlt für die eigentliche Betriebsführung. Auch in allen regelmäßig folgenden Umfragen steht das Thema Bürokratiebelastung an vorderer Stelle. Von den Unternehmerinnen und Unternehmern wird regelmäßig die Häufung und damit die Gesamtbelastung bürokratischer Vorgaben bemängelt, die der einzelne Verordnungsgeber nicht ausreichend berücksichtigt, weil nur die „neue“ Belastung betrachtet wird.

Zu den bestehenden Bürokratielasten kommen trotz Ankündigung eines Bürokratieabbaus seitens der Politik jährlich weitere Bürokratielasten hinzu. Allein im Jahr 2023 sind u.a. die Mehrwegangebotspflicht, das Hinweisgeberschutzgesetz, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und viele weitere bürokratische Hürden hinzugekommen. Die Tendenz ist steigend.

2. Lösungsansätze

Um das Gastgewerbe spürbar von Bürokratie zu entlasten, ist es erforderlich bestehende Regelungen (Ziff. 3) zu streichen bzw. zu ändern.

Nur das Zusammenspiel folgender Lösungsansätze kann zu einer spürbaren Entlastung der gastgewerblichen Betriebe führen, wobei aufgrund der Branchenstruktur und den vielen kleinen und mittleren Betrieben der Einführung von Schwellenwerten eine besondere Bedeutung zukommt, vgl. unten. Ausgehend von Umsatzgrößen oder Beschäftigtenzahlen wäre damit eine weitreichende Entlastung von zahlreichen Dokumentations- und Berichtspflichten möglich, wenn diese nur für Betriebe ab einer bestimmten Größe verpflichtend wären:

- a) Für jede neu eingeführte Regelung sollten zwei (in der Gewichtung gleichwertige) bestehende Regelungen gestrichen werden
- b) Keine Übererfüllung von EU-Regelungen durch den deutschen Gesetzgeber (Bsp.: DSGVO)
- c) Keine Übertragung von staatlichen Pflichten auf Betriebe (Bsp.: Dokumentation bei Lebensmittelkontrollen)

- d) Jedes Antragsverfahren muss digital möglich sein
- e) Anzeigepflichten ersetzen durch behördliche Nachfrage/Aufforderung (Bsp.: LUCID)
- f) Antragsverfahren durch Kenntnisgabeverfahren ersetzen (Bsp.: Baugenehmigung)
- g) Anlassbezogene Kontrollen, statt starrer Kontrollintervalle (Bsp.: Fettabscheider)
- h) Verbraucher nicht entmündigen, den Betrieben keine unnötigen Informationspflichten aufbürden (Bsp.: Allergenkennzeichnung, Hinweisschilder Mehrwegangebotspflicht)
- i) Keine zusätzliche Dokumentations- und Informationspflicht im Arbeitsverhältnis, mündliche Informationen müssen möglich und ausreichend sein (Bsp.: Aushangpflichtige Gesetze, jedes Gesetz ist im Internet für alle frei abrufbar)
- j) Pflichten der Arbeitnehmenden nicht auf Arbeitgebende abwälzen (Bsp.: Mitteilungspflicht MuSchG)
- k) Gefährdungsbeurteilungen nur anlassbezogen, nicht abstrakt
- l) Hinweispflichten auf das Wesentliche reduzieren (Bsp.: Impressum und Cookies)
- m) Zählweise der Schwellenwerte vereinheitlichen (Bsp.: HinSchG, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, KSchG)
- n) Ausnahmeregelungen über Schwellenwerte für kleine und mittlere Betriebe deutlich erhöhen (Bsp.: KSchG, DSGVO)
- o) Vielzahl an Schriftformvorgaben auf Erforderlichkeit prüfen und streichen, ggf. durch Textform ersetzen (Bsp.: Schriftform Kündigung)
- p) Einheitliche Ansprechpartner für Vorgänge, die mehrere Behörden betreffen (Bsp.: Beschäftigung ausländischer Mitarbeitenden)
- q) Der Staat muss bei der Digitalisierung voranschreiten
- r) Internen staatlichen Informationsaustausch zwischen Behörden erhöhen, um die Zahl der Datenerhebungen zu reduzieren (Bsp.: Meldepflichten, Statistiken)
- s) Daseinsvorsorge ist Aufgabe des Staates, keine Abwälzung der Gebühren auf die Betriebe

II. Bürokratielasten

Die folgende Auswahl zeigt auf, mit welchen Bürokratielasten sich Unternehmerinnen und Unternehmer befassen müssen - ohne explizite Betrachtung der Sinnhaftigkeit der Normen - anstatt sich um ihre Gäste kümmern zu können.

1. Dokumentationspflichten gegenüber dem Staat/Behörden

(1) Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln

Lebensmittelunternehmer (z.B. Restaurants) müssen den Behörden auf Aufforderung innerhalb von 24 Stunden Informationen zu den verarbeiteten Lebensmitteln elektronisch übermitteln in einem strukturierten, gängigen maschinenlesbaren Format, § 44 Abs. 3 LFGB.

(Zuständigkeit: Bund)

(2) Fettabscheider

Nach DIN 4040-100, DIN EN 1825-1, 1825-2 ist ein Betriebsbuch zu führen, indem Entleerungen, Eigenkontrollen, Wartungen und Reparaturen zu vermerken sind.

(Zuständigkeit: DIN)

(3) Getränkeschankanlagen

DIN 6650-7 regelt die hygienischen Anforderungen an die Errichtung von Getränkeschankanlagen, die Reinigungen sind nach BGR 228 zu dokumentieren.

(Zuständigkeit: DIN)

(4) Abluftreinigung

Umfassende Dokumentationspflichten über die Reinigung von Küchenlüftungshauben, deren Komponente sowie Küchenlüftungsdecken nach VDI 2052/6022.

(Zuständigkeit: VDI)

(5) EU-Lebensmittelhygiene VO (EU-Verordnung 852/2004)

Zahlreiche strenge Hygienevorgaben unabhängig der Betriebsgröße. Artikel 5 EU-Verordnung 852/2004 verpflichtet Lebensmittelunternehmer zur Einrichtung, Durchführung und Aufrechterhaltung sowie stetiger Anpassung eines HACCP/Eigenkontrollsystems.

(Zuständigkeit: EU)

(6) Lebensmittelrecht/ AVV-Rahmen-Überwachung (AVV-RÜb)

Die AVV-RÜb ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von amtlicher Überwachung. Aus diesen Vorgaben resultieren für die Betriebe zahlreiche Dokumentationspflichten, um die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Hygienebestimmungen nachzuweisen, z.B.:

- Rückverfolgbarkeit, also schriftlicher Nachweis, wo was eingekauft wurde
- Mitarbeiterschulung und Dokumentation derselben
- Schriftlicher Nachweis HACCP-Konzept
- Dokumentation Wareneingang
- Dokumentation Temperaturkontrollen Kühlkette und Kühllhäuser
- Schriftliche Reinigungspläne und Nachweis der Umsetzung z.B. für Küche, Kühl- und Sanitärräume
- Schriftliche Belehrung der Mitarbeiter über Infektionsschutzgesetz / Hygiene
- Nachweis Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen

(Zuständigkeit: Bund/ Land)

(7) Feiertagsgesetz (FTG)

Musik- und Tanzverbote, §§ 8, 10 FTG. Ausnahmegenehmigungen sind aufwändig und kostenintensiv.

(Zuständigkeit: Land)

(8) Brandschutzmaßnahmen

- Brandschutzorganisation und -konzept, also Fluchtwege, Hinweise für Gäste und Mitarbeiter, Brandmeldeanlagen, Feuerlöscher, Brandschutztüren, Dokumentation der Wartung und Funktionsfähigkeit.
- Bestellung Brandschutzhelfer samt Dokumentation.

(Zuständigkeit: Land/ DIN)

(9) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Verschärfung der DSGVO durch Bestell- und Meldepflicht eines Datenschutzbeauftragten ab 20 Mitarbeitern, die Daten verarbeiten, § 38 BDSG.

(Zuständigkeit: Bund)

(10) Hotelmelde- und Aufbewahrungspflichten

Handschriftliche Gegenzeichnung der Meldescheine durch den ausländischen Gast und einjährige Aufbewahrungspflicht des Unternehmers, §§ 29, 30 BMG.

(Zuständigkeit: Bund)

(11) Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Meldungen an das statistische Bundesamt, § 11a BStatG.
(Zuständigkeit: Bund)

(12) Landesstatistikgesetz (LStatG)

Auskunftspflicht für die in eine Erhebung einbezogenen Personen und Stellen zur Beantwortung der gestellten Fragen, § 13 LStatG BW.
(Zuständigkeit: Land)

(13) Straßengesetz BW (StrG BW)

Erlaubnispflicht zur Sondernutzung gem. § 16 StrG und Sondernutzungsgebühren nach § 19 StrG.
(Zuständigkeit: Land)

(14) Ladenöffnungsgesetz (LadÖffG BW)

Die Verkaufsstellen dürfen gebunden an einen Anlass an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, § 8 Abs. 1 LadÖG.
(Zuständigkeit Land)

(15) Getränkeverordnungen

Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV), Bierverordnung (BierV), Weinverordnung (WeinV), Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung). Diese Verordnungen schreiben die Kennzeichnungen für die jeweiligen Getränke vor, die Gastronomen bei der Speisekarte beachten müssen.
(Zuständigkeit: Bund)

(16) Gestaltungsrichtlinien zur Außenbewirtschaftung

Hohe Investitionskosten und Einschränkungen aufgrund der Gestaltungsrichtlinien, bspw. sind in Stuttgart Sonnenschirme mit Werbung im Bereich von Kulturdenkmälern unzulässig.
(Zuständigkeit: Kommune)

(17) Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Der Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten ist an bestimmten Feiertagen verboten, §§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 LGlüG.
(Zuständigkeit: Land)

(18) Gewerbeabfallordnung (GewAbfV)

Dokumentation der ordnungsgemäßen Mülltrennung und über die Zuführung der Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. zum Recycling, § 3 III GewAbfV.
(Zuständigkeit: Bund)

(19) Trinkwasserverordnung (TrinkwasserVO)

- Jährliche Pflichtuntersuchung durch den Unternehmer, § 27 TrinkwasserVO
- zehnjährige Aufbewahrungspflicht des Berichtes und Meldepflicht bei Grenzwertüberschreitung, § 27 TrinkwasserVO

(Zuständigkeit: Bund)

(20) Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)

Meldepflichten von Hotelketten, Hotelkooperationen und Hotelfranchise-Unternehmen, die ihre Hotelzimmer und Leistungen über eine zentrale Webseite vertreiben, § 13 Abs. 1 Satz 1 PStTG.

(Zuständigkeit: Bund)

(21) Förderprogramme

Antragstellung, Dokumentationspflichten und Verwendungsnachweise für Förderprogramme (z.B. BEG, EEW, ELR, etc.) sind hoch bürokratisch.

(Zuständigkeit: Land/Bund)

2. Dokumentationspflichten gegenüber Verbrauchern

(22) Allergenkennzeichnung, Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV), EU-Lebensmittelinformations-VO (VO [EU] 1169/2011, LMI-VO)

Schriftliche Kennzeichnung der 14 Haupt-Allergene bei der Abgabe loser Waren bzw. zusätzliche Hinweisschilder bei teils mündlich-schriftlicher Information, § 4 Abs. 2 LMI-DV, Art. 9 Abs. 1 lit. C, Art. 44 Abs. 1 lit. A) VO (EU) 1169/2011. (Zuständigkeit: Bund, EU)

(23) Zusatzstoff-Kennzeichnung, Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV), EU-Zusatzstoff-VO (VO [EG] 1333/2008)

Schriftliche Kennzeichnung der Zusatzstoffe analog der Allergen-Kennzeichnung, § 5 LMZDV, Art. 44 Abs. 1 lit. B VO (EU) 1169/2011; VO (EG) Nr. 1333/2008.

(Zuständigkeit: Bund)

(24) Mehrwegangebotspflicht, Verpackungsgesetz (VerpackG)

Jeder Betrieb, der Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher anbietet muss auch Mehrwegverpackungen zu den gleichen Bedingungen anbieten, inkl. Pflicht zur Rücknahme und Infoschildern zum Mehrwegangebot, § 33 VerpackG. Kleinbetriebe dürfen auf kundeneigene Behältnisse ausweichen. Hinweisschilder sind anzubringen, § 34 VerpackG.
(Zuständigkeit: Bund)

(25) Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Aushangpflicht der relevanten Gesetzespassagen; § 3 Abs. 1 JSchG i.V.m. § 4 JSchG.
(Zuständigkeit: Bund)

(26) Mess- und Eichgesetz (MessEG)

Vorgabe von Ausschankmaßen bei Gläsern, die zwischenzeitlich ein CE-Zeichen und entsprechende Konformitätsangaben aufweisen müssen (Altbestand darf noch verwendet werden).
(Zuständigkeit: Bund)

(27) Preisangabenverordnung (PAngV)

Preisverzeichnis mit den wesentlichen Angeboten ist in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs anzubringen, § 13 PAngV.
(Zuständigkeit: Bund)

(28) Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Unternehmer, die eine Website betreiben, AGB verwenden und mehr als 10 Beschäftigte (nach Köpfen) haben, müssen erklären, ob sie an der Beilegung teilnehmen oder nicht, § 36 VSBG. Ab 20.07.25 entfällt diese Pflicht.
(Zuständigkeit: Bund)

(29) §§ 651a BGB ff., Art. 250 EGBGB (Pauschalreise-Richtlinie; EU-Richtlinie Nr. 2015/2302)

Umfangreiche vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten bei Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen bei Hotelpauschalen und zusätzliche Unterrichtung über bestimmte Vertragsinhalte.
(Zuständigkeit: EU)

(30) Geschützte Herkunftsbezeichnung (EU-VO 1151/2012)

Betriebe müssen sich Kontrollverfahren unterziehen, wenn sie Schutzbezeichnungen wie „Schwäbische Maultaschen“ auf die Speisekarte schreiben möchten.
(Zuständigkeit: EU)

(31) EU-Acrylamidverordnung

Spezifische Vorgaben bei der Selbstherstellung von frittierten Kartoffelerzeugnissen aufgrund EU-Vorgaben nach Acrylamidverordnung.
(Zuständigkeit: EU)

3. Arbeitsverhältnis

(32) Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- Unflexible Arbeitszeiten durch tägliche Höchstarbeitszeiten: Flexibilisierung des ArbZG: Umstellung auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit, § 3 ArbZG.
- Aufzeichnung der über die 8 Stunden täglich hinausgehenden Zeiten, § 16 II ArbZG, sowie Aushangpflicht, § 16 I ArbZG.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

(33) Mindestlohngesetz (MiloG) und Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV)

Arbeitszeitaufzeichnung und Aufbewahrung, § 17 MiloG und § 1 MiLoDokV.
(Zuständigkeit: Bund)

(34) Nachweisgesetz (NachwG)

Schriftliche Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen, § 2 NachwG, und Aushangpflicht des Gesetzes. Mit der Änderung des NachwG müssen deutlich mehr Vertragsbestandteile schriftlich fixiert werden.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

(35) Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

- Erhöhung auf zu vergütende 20 Wochenstunden, wenn keine schriftliche Stundenregelung getroffen wurde (Gefahr: Minijobber überschreiten die Geringfügigkeitsgrenze) und Einschränkung der Höchst- und Mindestarbeitszeit, § 12 TzBfG.
- Recht auf befristete Teilzeit mit Rückkehrrecht in Vollzeit bei Betrieben mit mehr als 45 Arbeitnehmern mit erhöhten Planungs- und Dokumentationsaufwand.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

(36) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Verpflichtung der ArbG präventive und erforderliche Maßnahmen gegen Benachteiligungen zu treffen, § 12 I, II AGG und Aushangpflicht nach § 12 V AGG.
(Zuständigkeit: EU, Bund)

(37) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb und die Tätigkeiten samt Dokumentation und Aushang, § 5 ArbSchG.
- Zusätzliche Beurteilung der „körperlichen Belastungen“, der „psychischen Belastungen“ und der „Verkehrssicherheit“, § 5 Abs. 3 ArbSchG.
- Durchführen von Sicherheitsunterweisungen, § 12 ArbSchG.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

(38) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Schriftliche Bestellung von Betriebsärzten, § 2 ASiG und von Fachkräften für Arbeitssicherheit, § 5 ASiG, samt Aufgabenübertragung und Aushangpflicht.

(Zuständigkeit: Bund)

(39) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, § 3 ArbStättV samt Aushangpflicht.

Regelmäßige Prüfung z.B. von Sicherheitsbeleuchtungen und Sicherheitsleitsystemen, § 4 ArbStättV.

(Zuständigkeit: Bund)

(40) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Bescheinigung des Einkommens und der Arbeitszeit, § 9 BEEG.

(Zuständigkeit: Bund)

(41) Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

Urlaubsbescheinigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, § 6 II BurlG.

(Zuständigkeit: Bund)

(42) Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Unternehmen müssen ein Hinweisgebersystem für die Aufdeckung von unternehmens-internen Missständen schaffen, nach einer Übergangsfrist gilt das auch schon für Betriebe ab 50 Beschäftigte.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

(43) Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

Anzeigepflichtige Entlassungen, § 17 KSchG und Aushangpflicht des Gesetzes.

(Zuständigkeit: Bund)

(44) Mutterschutzgesetz (MuSchG)

- Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, § 14 MuSchG, Mitteilungspflichten des Arbeitgebers durch Ausfüllen eines Formulars, § 27 MuSchG, sowie Aushangpflicht des Gesetzes, § 26 MuSchG.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

(45) Unfallverhütungsvorschriften Grundsätze der Prävention

Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation des Ergebnisses, § 3 III der Unfallverhütungsvorschrift; Bestellung Ersthelfer und Dokumentation aller Hilfemaßnahmen, § 24, sowie Aushangpflicht des Gesetzes.

(Zuständigkeit: DGUV)

(46) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

Dokumentation der schriftlichen Belehrung der Mitarbeiter zur Mitführung des Personalausweises, § 2a Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG.

(Zuständigkeit: Bund)

(47) SGB IV

Pflicht fürs Gastgewerbe Neueinstellungen sofort vor Arbeitsaufnahme anzumelden (Sofortmeldungen), § 28a Abs. 4 SGB IV, zusätzlich zu den allgemeinen Meldepflichten nach § 28a I SGB IV.

(Zuständigkeit: Bund)

(48) SGB IX

Verpflichtung zur Schwerbehindertenanzeige von Arbeitgebern mit mindestens 20 Arbeitsplätzen (Jahresdurchschnitt) gemäß §§ 154 ff. SGB IX, Berechnung der Arbeitsplätze abhängig von dem Umfang der Wochenarbeitsstunden, § 156 Abs. 1, 3 SGB IX.

(Zuständigkeit: Bund)

(49) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Schriftform der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, § 623 BGB und Aushangpflicht des Gesetzes.

(Zuständigkeit: Bund)

(50) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Schriftliche Antwort mit Begründung in Textform, wenn Leiharbeitnehmer: innen den Wunsch nach einem Abschluss eines Vertrages anzeigen, § 13a Abs. 2 AÜG.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

(51) Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Zahlreiche schriftliche Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat, §§ 89, 90 ff. BetrVG.
(Zuständigkeit: Bund)

(52) Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschGehG)

Unternehmen müssen nun erstmals angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen und deren Einführung und Einhaltung im Streitfall auch dokumentieren und beweisen können.
(Zuständigkeit: Bund)

(53) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Fertigung einer Gefährdungsbeurteilung für verwendete Arbeitsmittel samt Sicherungsmaßnahmen und Überprüfung aufgrund weiterer Vorschriften, z.B.:

- Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen samt Dokumentation
- Erstellung eines Notfallplans für jede Aufzugsanlage und wiederkehrende Prüfungen mit Dokumentation
- Ortsfeste Verbrauchsanlagen, z. B. stationärer Herd, Kocher, Grill mindestens alle 4 Jahre
- Ortsveränderliche Verbrauchsanlagen, z. B. Heizstrahler, Katalytofen, Anlagen in fliegenden Bauten mindestens alle 2 Jahre
- Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen und Anhängefahrzeugen mindestens alle 2 Jahre
- Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbrennungsmotor mindestens einmal jährlich
- Regelmäßige Prüfung von Leitern und Tritten etc. mit Nachweis
- Dichtigkeitsprüfungen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen samt Dokumentation
- Prüfung von Gaswarngeräten mit Nachweis
- Maßnahmen zum Schutz vor möglichen Cyberbedrohungen an Aufzugsanlagen

(Zuständigkeit: EU, Bund)

(54) Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

18 spezifische ASR z.B. für Fluchtwege, Sanitärräume, Lüftung, Raumtemperatur, Verkehrswege etc. im Gesamtumfang von über 300 (!) DIN A4-Seiten.

(Zuständigkeit: Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA))

(55) Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Arbeitsmedizinische Vorsorge auf Basis der Gefährdungsbeurteilung und Führen einer Vorsorgekartei (über arbeitsmedizinische Vorsorge), § 3 IV ArbMedVV, sowie Aushangpflicht des Gesetzes.

(Zuständigkeit: Bund)

(56) Gewerbeordnung (GewO)

- Pflicht zur Zeugniserstellung, § 109 GewO
- Aushangpflicht des Gesetzes.

(Zuständigkeit: Bund)

(57) Weitere aushangpflichtige Gesetze

- Heimarbeitsgesetz (HAG)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Persönliche Schutzausrüstungs-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

(Zuständigkeit: Bund)

(58) Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- Erstuntersuchungspflicht und Nachuntersuchung von Jugendlichen, §§ 32, 33 JArbSchG sowie Aushangpflicht, § 47 JArbSchG. Arbeitgeber von mindestens drei Jugendlichen müssen einen Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen anbringen, § 48 JArbSchG.
- Ausbildungshemmnisse durch Nachtruhe- und Schichtzeiten, § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 JArbSchG.

(Zuständigkeit: EU, Bund)

(59) Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

- Leistungsverweigerungsrecht des ArbG, wenn der Abruf der eAU nicht möglich ist, § 7 EntgFG.
- Holschuld des Arbeitgebers die AU-Bescheinigung digital abzurufen.

(Zuständigkeit: Bund)

(60) Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)

Schriftliche Begründung bei Ablehnung eines Arbeitnehmerantrags auf Bildungszeit aus dringenden betrieblichen Gründen, § 7 Abs. 4 BzG BW.

(Zuständigkeit: Land)

(61) Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Beurteilung der Arbeitsbedingungen, § 3 BildscharbV

(Zuständigkeit: Bund)

4. Wirtschaftlichkeit

(62) Gaststättengesetz (GastG)

- Pflicht die Konzession nach einem Jahr der Stilllegung neu zu beantragen
- Konzession ist neu zu beantragen bei volljährigen Erben

(Zuständigkeit: Land)

(63) Gaststättenverordnung, GastVO BW

- Allgemeinen Sperrzeit nach § 9 GastVO.
- Befristete Ausnahmegenehmigungen nach § 12 GastVO (Außengastronomie und allgemeine Sperrzeitverkürzungen).
- Anzeigepflicht bei Bedarf über die in seinem Betrieb beschäftigten Personen § 13 GastVO.

(Zuständigkeit: Land)

(64) Fachkräfteeinwanderung

Indirekte Belastung der Betriebe, da die Dauer der Verwaltungsverfahren de facto ein Beschäftigungsverbot bedeutet (Langwierige Anerkennungsverfahren, keine unmittelbar anschließende Aufenthaltsgenehmigung bei erfolgreich abgeschlossener Ausbildung).

(Zuständigkeit: Bund, Land)

(65) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten sind ab 1. Januar 2024 verpflichtet, umfangreiche menschenrechts- und umweltbezogene Berichts- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Darüber hinaus sind zahlreiche Unternehmen mittelbar durch das LkSG betroffen.

(Zuständigkeit: Bund)

(66) Registrierungspflicht für Serviceverpackungen (LUCID)

Pflicht für alle Letztvertreiber von Serviceverpackungen (z.B. Restaurants) zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID, obwohl sich schon der Vorvertreiber (z.B. Händler, Lieferant) registriert und an einem dualen System beteiligt hat, §§ 3,7,9 VerpackG. Die Registrierungspflicht besteht selbst bei der Nutzung von Mehrwegverpackungen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind, § 12 VerpackG.

(Zuständigkeit: Bund)

(67) Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

Registrierungspflicht für Hersteller von Einwegkunststoffprodukten. Zu den Herstellern zählen auch Befüller, Verkäufer oder die Betriebe, die Einwegkunststoffartikel erstmals in den Verkehr bringen. Meldung der verkauften Einwegkunststoffprodukte und Sonderabgabe, §§ 7, 12 EWKFondsG.
(Zuständigkeit: Bund)

(68) Bio-AHV-Verordnung

Zertifizierungspflicht für die Außer-Haus-Verpflegung bei Kennzeichnung von Bio-Produkten, §§ 3, 4 AHV-Bio-Verordnung mit Dokumentation und Vorsorgemaßnahmen; Führen eines tagesaktuellen Zutatenverzeichnisses zusätzlich zur Kennzeichnung auf Speisekarten, Aushängen etc.
(Zuständigkeit: Bund)

(69) EU-Beihilferahmen

Notwendigkeit bei jeder Förderung (unabhängig der Höhe) eine stets aktualisierte de-minimis-Erklärung auszufüllen.
(Zuständigkeit: EU)

(70) VwV Stellplätze, LBO

Allgemeine Stellplatzpflicht, Ermittlungsaufwand von Stellplätzen basierend auf komplexen Vorgaben mittels Kriterienkatalogs, § 37 LBO i.V.m. der jeweiligen VwV Stellplätze.
(Zuständigkeit: Land, Kommune)

(71) VwV Technische Baubestimmungen

Erfordernis von zusätzlichen Investitionen aufgrund umfangreicher und komplexer Vorgaben zur Erfüllung der Anforderungen nach DIN 18040.
(Zuständigkeit: Land)

(72) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-Verordnung Nr. 2016/679)

Weitreichende zusätzliche Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber den Gästen, ergänzt und zusätzlich verschärft durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
(Zuständigkeit: EU)

(73) ODR-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 524/2013)

Zusätzliche Angabe eines Direktlinks im eigenen Online-Angebot zur Plattform für Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission.
(Zuständigkeit: EU)

(74) Kassenrichtlinie / GoBD

Neben der elektronischen Aufzeichnung sind nachträgliche Veränderungen zu dokumentieren, die Organisationsunterlagen der Kasse (z.B. Bedienungsanleitung, Artikelpreise, Protokolle) aufzubewahren. Zusätzlich ist jeder Tag mit einem Z-Bericht abzuschließen, die Kasseneinnahmen und -ausgaben sind im Kassenbuch täglich festzuhalten.

(Zuständigkeit: Bund)

(75) Belegausgabepflicht (Abgabenordnung)

Bei der Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme müssen die Betriebe den Gästen einen Beleg elektronisch oder in Papierform erstellen und zur Verfügung stellen, § 146a Abs. 2 AO.

(Zuständigkeit: Bund)

(76) Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Jährliche Meldepflicht der Betriebe für beschäftigte selbständige Künstler, die mit erheblichem Aufwand verbunden ist, §§ 24, 27 KSVG.

(Zuständigkeit: Bund)

(77) E-Check nach DIN VDE 0701-0702

Prüfpflicht für die gesamte Elektroanlage (alle Leitungen, Dosen, Schaltkästen, Sicherungen, Verteiler, elektrische Geräte usw.) im Betrieb mindestens alle 4 Jahre, nicht ortsfeste Geräte sogar alle 6 Monate.

(Zuständigkeit: Bund)

(78) Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Pflicht zum Aushang des Energieausweises in privaten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr, die über 500 Quadratmeter Nutzfläche verfügen.

(Zuständigkeit: Bund)

(79) Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Pflicht zur Einrichtung eines Energie- und Umweltmanagementsystems für Unternehmen mit einem Gesamtverbrauch von jährlich 7,5 GWh, § 8 Abs. 1 EnEfG. Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 2,5 GWh müssen Umsetzungspläne für Einsparmaßnahmen vorlegen, § 9 Abs. 1 EnEfG.

(Zuständigkeit: Bund)

(80) Telemediengesetz (TMG)

Impressumpflichtangaben bei elektronischen Angeboten (Website, Facebook), § 5 TMG.

(Zuständigkeit: Bund)

(81) Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Dokumentation aller auf einer Veranstaltung gespielten Musiktitel (Setlist) und Übersendung der Aufstellung an die Verwertungsgesellschaft gemäß § 42 Abs. 2 VGG.
(Zuständigkeit: Bund)

(82) Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe (KAG)

Erfassung, Übermittlung von Gästedaten und Einzug der Abgaben für die Zahlungsempfänger.
(Zuständigkeit: Kommune)

(83) Kommunale Abgaben

Verbot zusätzlicher Abgaben wie die Betten-, Vergnügungs- oder Verpackungssteuer.
(Zuständigkeit: Land)

(84) Elektronische Rechnung

Einführung einer obligatorischen Verwendung einer elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B Umsätze), § 14 UStG.
(Zuständigkeit: Bund)

(85) Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Das BFSG tritt am 28.06.2025 in Kraft und legt die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei bestimmten Produkten und Dienstleistungen fest. Gastgewerbliche Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. EUR, die ihre Dienstleistungen über eine Webseite elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages erbringen, sind von dem Anwendungsbereich betroffen.
(Zuständigkeit: Bund)

5. Drohende Bürokratiebelastungen

(1) Herkunftskennzeichnung für Fleisch (geplant für Gastronomie);

Das BMEL hat angekündigt, die bisher bestehende verpflichtende Herkunftskennzeichnung für Fleisch, die insbesondere den Handel betrifft (nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, unverpacktes Rinderfleisch sowie verpacktes Fleisch) auf die Außer-Haus-Verpflegung auszuweiten. Die Kennzeichnungspflicht würde über die europäischen Vorgaben hinausgehen. Umstritten ist insoweit die Zulässigkeit nationaler Regelungen.

(Zuständigkeit: Bund/ EU)

(2) Haltungskennzeichnung, Tierwohl (geplant für Gastronomie);

Das BMEL plant, die seit 2024 geltende neu eingeführte staatliche, verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung (Haltungsformen: "Stall", "Stall + Platz", "Frischlufstall", "Auslauf/Weide" und "Bio") für frisches Schweinefleisch, gekühlt oder gefroren, verpackt oder unverpackt, die bisher den Handel betrifft, auf die Gastronomie bzw. Außer-Haus-Verpflegung auszudehnen. Zudem sollen weitere Tierarten einbezogen werden. Die Kennzeichnungspflicht geht über europäische Vorgaben hinaus.

(Zuständigkeit: Bund)

(3) Sachkundenachweis Hummer (geplant)

Das BMEL arbeitet an einer Novellierung des Tierschutzgesetzes. Für die Gastronomie geht es in diesem Rahmen um die Frage, ob zukünftig Köche und andere Küchenmitarbeitende, die zum Beispiel Hummer, Krabben oder Flusskrebse zubereiten, einen zusätzlichen Sachkundenachweis für die Betäubung und Tötung der Tiere benötigen. Zum Teil werden diese lebend in die Küche geliefert und erst für die jeweiligen Gerichte getötet und weiterverarbeitet. Nach den neuen Regelungen wäre ein Sachkundenachweis z.B. bei der Zubereitung von Hummern oder Krebsen erforderlich, sofern dafür noch lebende Tiere verwendet werden.

(Zuständigkeit: Bund)

(4) Schadnagerbekämpfung

Aktuell besteht die Gefahr, dass die Bekämpfung von Mäusen in Innenräumen mit Giftködern (Tox-Köder mit Antikoagulanzen als Wirkstoff) verboten wird. Zudem könnte die befallsunabhängige Dauerbeköderung, bei der Tox-Köder eingesetzt werden als Maßnahme für die Detektion von Ratten und Mäusen sowohl innen als auch außen verboten werden. Anstelle der Tox-Köder sollen dann nur noch Schlagfallen erlaubt sein. Für die Gastronomie bedeutet dies nicht nur die Gefahr, dass Mäuse und Ratten nicht ausreichend wirksam entdeckt und bekämpft werden können. Allein der Einsatz von Schlagfallen ist hierfür erfahrungsgemäß nicht ausreichend.

Hinzu kommt, dass die Gastronomen bzw. beauftragte Schädlingsbekämpfer aufgestellte Schlagfallen ständig überprüfen müssen, wenn diese innerhalb bzw. außerhalb des Betriebes aufgestellt werden, was zu einem erheblichen Aufwand und Kosten führt.

(Zuständigkeit: Bund)

(5) Keine weiteren Gesetze zur Arbeitszeiterfassung

Im Gastgewerbe muss für die weit überwiegende Zahl an Arbeitsverhältnisse bereits heute die Arbeitszeit erfasst werden, nur Beschäftigte mit höherem Einkommen sind davon frei. Durch die Rechtsprechung von EuGH und BAG sind die Aufzeichnungspflichten weiter ausgedehnt worden. Dies jetzt noch weiter gesetzlich festzuzurren, z.B. eine elektronische Aufzeichnung verpflichtend zu machen oder die dem Arbeitgeber für die Dokumentation eingeräumten Fristen zu verkürzen, ist überflüssig.

(Zuständigkeit: Bund)

(6) Bundestariftreuegesetz stoppen

Aus den bestehenden Tariftreuegesetzen der Länder wissen wir, dass sie Vergabeprozesse verkomplizieren und dazu beitragen, dass Ausschreibungen für öffentliche Aufträge für kleinere und mittelständische Unternehmen kaum zu bewältigen sind. Mit der Begründung die Tarifbindung zu stärken, hat sich der Bundesgesetzgeber auf den Weg gemacht, den gleichen Fehler jetzt auf Aufträge des Bundes auszuweiten. Das Grundrecht der Tarifautonomie, zu dem auch die negative Koalitionsfreiheit gehört soll dem untergeordnet werden, ebenso Wirtschaftlichkeit und Bürokratieabbau. Ein Irrweg.

(Zuständigkeit: Bund)

(7) EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Die europäische Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle wird zu einer Verordnung. Die EU legte im November 2022 einen Entwurf der PPWR vor. Der Entwurf beinhaltet neue Zielsetzungen zu Mindest- und Maximalquoten für Mehrwegverpackungen und Einwegverpackungen im Gastgewerbe, die mit den Jahren ansteigen sollen. Kleine Einwegverpackungen aus Plastik mit nicht mehr als 100g oder 100ml für Hotels wie beispielsweise Shampoo Flaschen oder Päckchen für kleine Seifenstücke, sollen zukünftig nicht mehr verwendet werden dürfen. Außerdem sollen die Betriebe zukünftig verpflichtet werden, den Gästen bis zum 01.01.2029 frei zugängliche Mülltrennungssysteme zur Verfügung zu stellen.

(Zuständigkeit: EU)

(8) Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die EU-Richtlinie CSRD ist bereits am 01.01.23 in Kraft getreten und enthält weitergehende Berichtspflichten über Nachhaltigkeitsinformationen, sodass künftig weitaus mehr Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein werden. Die Umsetzung in nationales Recht steht noch aus.

Hinweis: Die Aufzählung der Bürokratielasten ist nicht abschließend und wird fortlaufend ergänzt.

Ihr Ansprechpartner

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Herr Jürgen Kirchherr, Hauptgeschäftsführer
Augustenstraße 6 - 70178 Stuttgart
Tel. 0711 / 61988-0 - Fax. 0711 / 61988-46
Mail: hgf@dehogabw.de - Internet: www.dehogabw.de

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. vertritt als Branchenverband die Interessen von über 25.000 Betrieben aus Hotellerie und Gastronomie im Land. Den Betrieben bietet der DEHOGA mit seinen Einrichtungen zahlreiche branchenspezifische Dienstleistungen an und handelt als Arbeitgeber-verband die Tarifverträge des Gastgewerbes aus.